

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 24. April 2013

§ 390

Motion Peter Rothlin, Oberurnen, und Aydin Elitok, Bilten, „Arbeit statt Sozialhilfe“

(Bericht Regierungsrat, 12.2.2013)

Aydin Elitok beantragt eine Teilüberweisung der Motion wie folgt: „Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Gesetzesänderung zu unterbreiten, welche für ‚Sozialhilfeempfänger bis 25 Jahre‘ einen regelmässigen Arbeitsnachweis vorsieht. Dieser und weitere Auflagen sind bei Nichterfüllung für die ganze oder teilweise Streichung der Sozialhilfeleistungen massgebend und klar zu regeln.“ – Das Sozialhilfegesetz (SHG) regelt Kürzung und Einstellung von Sozialhilfeleistungen nur pauschal und lückenhaft. Sozialhilfeleistungen können bei Missachtung von Auflagen oder Weisungen gekürzt werden (Art. 28), diese wenig verpflichtende Bestimmung ist nicht aufzuheben. Nachfolgende Bestimmungen knüpfen an rechtsmissbräuchliches Verhalten an: Unter unrichtigen oder unvollständigen Angaben erwirkte Sozialleistungen müssen zurückerstattet werden (Art. 32); werden Informationspflichten bereits bei Gesuchstellung verletzt, können Sozialleistungen verweigert werden (Art. 30). – Wie der bekannte Fall in Berikon zeigt, ist zu fragen, ob die geltenden Bestimmungen genügen, um ähnliches bei uns zu unterbinden. Die Voraussetzung rechtsmissbräuchlichen Verhaltens ist in diesen Fällen wenig hilfreich. Im Interesse des Sozialdienstes sind weitere Verhaltensweisen zu umschreiben, die zur Einstellung von Sozialhilfeleistungen führen können; es wäre die Verweigerung einer zumutbaren Arbeit aufzuführen. Selbstverständlich wären die bisherigen Verfahrensweisen wie schriftliche Androhung mit Fristansetzung weiterhin anzuwenden. Schliesslich wäre zu prüfen, inwieweit bei Einstellung von Sozialhilfeleistungen das Recht auf Hilfe in Notlagen berücksichtigt werden müsste (Art. 12 Bundesverfassung). – Es wird nichts anderes verlangt, als dass Sozialhilfebeziehende wie die Arbeitslosen einen Arbeitsnachweis erbringen müssen; die Hilfeleistungen sollen nicht einfach ganz oder teilweise erbracht werden müssen.

Myrta Giovanoli, Ennenda, lehnt namens der Grünen Fraktion die Motion ab. – Diese verlangte ursprünglich bezüglich der bis 25-jährigen Sozialhilfeempfangenden Nicht-Bezahlen der Wohnungsmiete, regelmässigen Arbeitsnachweis, für sie Arbeitsgelegenheiten zu schaffen oder sie in der Freiwilligenarbeit einzusetzen und davon nur Alleinerziehende, Kranke und Invalide auszunehmen. Einige der Forderungen, wie die zu den Wohnungen, sind erfüllt und nicht mehr erwähnt. Sozialhilfe-Unterstützung setzt Nachweisen von Bewerbungen, und Annahme zumutbarer Arbeit voraus, sonst erfolgt Zuweisung an ein Arbeitsprogramm. Zudem kann die Sozialhilfe um 15 Prozent gekürzt oder eingestellt werden, wenn nicht kooperiert wird. Die SKOS-Richtlinien erlauben realistische, angemessene, auf den Einzelfall abgestimmte Lösungen, welche die Motion verunmöglichte. Diese Richtlinien sind transparent, nachvollziehbar und halten dem Quervergleich stand, auch wenn sie nun unter Druck

stehen. – Die Motion verlangt indirekt Aufhebung von geltendem Recht in den verschiedensten Gebieten, will zwei Kategorien von Menschen schaffen und Sozialhilfebeziehende ent-rechten. In populistischer Art sollen rechtsstaatliche Grundsätze ausgehebelt werden. Zudem sät die Schwarzweissmalerei Misstrauen in die Behörden und unterstellt den Staatsorganen schlechte Arbeit.

Roland Goethe, Glarus, beantragt namens der FDP-Landratsfraktion Zustimmung zur Teilüberweisung. – Es geht nicht darum, Sonderkategorien oder Sondertatbestände ins SHG aufzunehmen, sondern darum, den Sozialhilfestellen auf Gesetzesebene bessere Handhabung zu geben. Nichterfüllung von Auflagen oder gewisse Verhaltensweisen, wie Verweigerung zumutbarer Arbeit, sollen nicht nur zur Kürzung sondern zur Einstellung der Sozialhilfe führen können. – Für die meisten Betroffenen ist es hart, ohne Arbeit zu sein. Aber aus eigener Erfahrung weiss der Redner, dass Arbeitsuchende, besonders Jugendliche, vorsprachen, sich dann aber sofort verabschiedeten, wenn ihnen nicht der Stempel sondern Arbeit angeboten wurde. Das ist mit einer einfachen, die kantonalen Stellen stärkenden Gesetzesbestimmung zu verhindern. Der Arbeit ist höherer Stellenwert als dem Bezug von Sozialhilfe zu geben.

Jacques Marti, Sool, widerspricht namens der SP-Landratsfraktion. – Die Befürwortenden schiessen mit Kanonen auf Spatzen und zudem noch vorbei. Repressive Massnahmen durchzusetzen erhöht immer Kontrolltätigkeit und administrativen Aufwand, weshalb sie kaum zu Einsparungen führen. Auch ist unklar, ob die Bundesverfassung eine solche Massnahme überhaupt zuliesse. – Die Motion bewirkte nicht viel.

Peter Rothlin setzt sich für Teilüberweisung ein. – Es geht darum, angemessene Massnahmen ergreifen zu können, um erwähnte Fälle zu verhindern. In Berikon wies ein Sozialhilfebezüger drei zumutbare Arbeitsstellen ab. Alle SHG geben Sozialhilfe in jenen Fällen vor, in denen jemand nicht für den eigenen Unterhalt zu sorgen vermag. Erhält jemand Arbeit, ist er dazu in der Lage, und er erfüllt diese Voraussetzungen für Sozialhilfe nicht mehr. Streichung ist nötig, weil eine Kürzung um 15 Prozent bei weitem nicht reicht, um zur Arbeit zu zwingen. – Die Artikelserie im Blick über solche Fälle widerlegt den Vorwurf des Populismus. Werden asoziale Nichtstuer durch die öffentliche Hand unterstützt, ist dagegen vorzugehen. Es darf bei den Arbeitenden nicht der Eindruck entstehen, von der Sozialhilfe zu leben und ganzjährig Ferien zu haben, sei angenehmer. Zudem ist dafür zu schauen, dass Sozialhilfeempfangende nicht verwahrlosen. Es gilt einen Strich zu ziehen: So darf es nicht weitergehen. – Im Kanton leben rund 1000 aus dem Arbeitsprogramm Ausgesteuerte. Zu prüfen ist, wie viele von ihnen eine Arbeit annehmen könnten, jedoch nicht angenommen haben. Auch wenn es nur wenige sind, bei ihnen der Hebel aber angesetzt wird, ergibt sich eine Signalwirkung für alle anderen, um sich für vom Kanton angebotene Arbeits- oder Beschäftigungsprogramme zu melden. Die Sozialhilfeempfangenden müssen motiviert werden pünktlich zu erscheinen, sich an die Fünf-Tagewoche zu halten, Aufgetragenes auszuführen. Will das jemand nicht, darf er nicht auf Staatskosten leben. – Die Motion geht zudem auf einen Vorstoss der CVP des Kantons Aargau zurück, in welchem das kantonale Gesetz ebenfalls keine Streichungsmöglichkeit vorsah, was die CVP aufzunehmen forderte. Dies hat auch in Glarus zu geschehen, um eine Einstellungsverfügung erlassen zu können. Tun dies die Kantone nicht, wird auf Bundesebene eine CVP-Nationalrätin tätig werden. – Der Kanton Glarus soll aber seine Arbeit selbst erledigen.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst* bedankt sich für die Vorverschiebung und ersucht um Ablehnung auch der Teilüberweisung. – Erteilt die Teilüberweisung verbindlichen Auftrag für eine Gesetzesvorlage, käme es zu einem Systemwechsel in der Gesetzgebung: Weg vom generellen, für alle Sozialhilfeempfangenden Geltenden, hin zum Einführen der Sonderkategorie der bis 25-Jährigen. Zudem wäre das Verhalten zu umschreiben, z.B. bezüglich genügender Arbeitsnachweise. Davon ist abzuraten. Es wäre nicht sachgerecht und widerspräche dem vom Landrat geforderten Verwesentlichen der Gesetzgebung und dem Effizienzgebot. Werden Sonderkataloge ins Gesetz aufgenommen, sind bei jedem Ändern Landsgemeinde-

vorlagen nötig. Auch verhelfen sie vielen Juristen zu Arbeit, die nach Ungeregeltem suchen, um das als Mangel aufzudecken. – Die Sozialhilfestellen halten sich an Weisungen und Auflagen, die aber nicht nur für die Jugendlichen sondern für alle gelten. Auch Ältere müssen zumutbare Arbeit annehmen. Jeder Mensch muss sich vorerst selber für sein Auskommen bemühen; Sozialarbeit ist immer subsidiär (Art. 2 SHG). Deshalb werden bereits Leistungen widerrufen, eingestellt und gekürzt, wenn jemand zumutbare Arbeit nicht annimmt. – Im Sinne einer Klarstellung wäre eine generelle Aussage, nicht aber für eine einzelne Kategorie, denkbar: nicht nur Kürzungen sondern auch Einstellungen bei Missachtung von Auflagen und Weisungen (Art. 28 Abs. 3 SHG). Dies geschieht aber, wie ausgeführt, bereits. Auf Teilüberweisung mit dem Auftrag, nur für Jugendliche einen Verstosskatalog ins Gesetz aufzunehmen und dazu eine separate Gesetzesvorlage auszuarbeiten, ist zu verzichten. Innerhalb der Verwesentlichung der Rechtsetzung ist zu prüfen, ob zu Gunsten stärkerer Rechtsgrundlage für das Einstellen der Leistungen Artikel 28 und Artikel 30 (Verletzung der Mitwirkungspflichten) ergänzt werden sollen. Die Frau Landesstatthalter verbürgt sich, dies zu tun. Im Vertrauen darauf ist die Motion nicht zu überweisen. – Wird dem nicht gefolgt, ist Ausarbeitung nur in genereller Weise zu fordern.

Der *Vorsitzende* führt die unterbreiteten Anträge auf: Ablehnung, Überweisung nur des zweiten Teils der Motionsforderung (Streichen von Sozialhilfe für bis 25-Jährige unter gewissen Voraussetzungen), was laut Artikel 87 Absatz 2 Landratsverordnung (LRV) möglich ist.

Aydin Elitok erklärt sich mit Teilüberweisung im Sinne einer Ausarbeitung in nur genereller Weise einverstanden.

Der *Vorsitzende* verweist auf die Unmöglichkeit, Motionen abzuändern (Art. 87 Abs. 1 LRV).

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* bestätigt, man könne sie mit Verweis auf das Protokoll auf ihr Wort behaften.

Der *Vorsitzende* verweist erneut auf die Unmöglichkeit der Abänderung von Motionsforderungen; der dem zweiten Teil der eingereichten Motion entsprechende Antrag bleibt massgebend. Es ist somit auf das gegebene Wort der Frau Landesstatthalter zu zählen. – Er wird über Ablehnung / Überweisung nur des zweiten Teils der Motion abstimmen lassen.

Peter Rothlin erklärt, die Motionäre hätten eine Teilüberweisung beantragt. Es ist daher nur über diesen Antrag abzustimmen: Teilüberweisung ja oder nein.

Der *Vorsitzende* bestätigt, dies so zu tun angekündigt zu haben.

Christian Marti, Glarus, stellt grundsätzliche Einigkeit der Motionäre und der Departementsvorsteherin fest: Umsetzung mit der Verwesentlichung der Rechtsetzung. Es ist daher ein Weg zu finden, der nicht an den formellen Vorgaben scheitert. Die Motion ist im Sinne der Stossrichtung im generellen Sinne zu unterstützen.

Der *Vorsitzende* erklärt: Wird die Motion abgelehnt, steht der von der Frau Landesstatthalter zu gehen versprochene Weg offen. Eine weitere Möglichkeit wäre, den aufgeteilten Vorstoss als Postulat zu überweisen.

Da dies niemand beantragt, bleibt über die Teilüberweisung im Vertrauen darauf abzustimmen, dass der Regierungsrat innerhalb des Verwesentlichungsprojekts bis Herbst 2013 eine in genereller Art gehaltene Vorlage zum Anliegen der Motion ausarbeitet; geschieht dies nicht, wäre erneut eine Motion einzureichen. – Der Rat widerspricht dieser Erläuterung nicht.

Abstimmung: Auch die Teilüberweisung wird abgelehnt. – Dennoch ist das Anliegen der Motion anlässlich der Verwesentlichung der Rechtsetzung verallgemeinert, also ohne Altersbeschränkung, zu überprüfen.

